

Gartenordnung

der Kleingartenanlage "Sonnenbad e. V." Ilmenau, An der Sturmheide

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Bevölkerung. Die Verwirklichung dieser Aufgabe und das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Gärten ordnungsmäßig kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben müssen.

Das Gemeinschaftsgrün ist der Bevölkerung öffentlich zugänglich zu machen.

1. Bebauung

- a. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtverhältnis und dem Bundeskleingartengesetz.
- b. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen muss ein Antrag an den Vorstand der Kleingartenanlage gestellt werden. Vor der Genehmigung durch den Vorstand sind bauliche Maßnahmen nicht zulässig.
- c. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- d. Sitzplätze und Wegeflächen innerhalb der Parzelle dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein; diese Flächen dürfen nicht versiegelt sein.

2. Gehölze

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens fachgerecht zu pflegen, dabei ist beim Schnitt der Gehölze, dem Pflanzenschutz und der Bodenpflege eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass sich für die Nachbarparzellen keine Beeinträchtigungen ergeben.

a. Obstgehölze

Als geeignetste Baumform sind Niederstammobstbäume und Buschbäume zulässig. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei Bäumen mindestens 2 m, bei Buschbäumen auf schwach oder mittelstark wachsender Unterlage mindestens 2 m betragen.

Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzenabstand haben. Die Grenzabstände müssen 1,5 m, bei Beerenobststammformen 1 m als Mindestabstand betragen.

b. Ziergehölze

Ziergehölze sollen eine Wuchshöhe von 2,5 m nicht überschreiten. Waldgehölze sind nicht zulässig. Dabei ist der Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten.

Maßgeblich ist außerdem das Nachbarschaftsrecht der Länder.

3. Einfriedung

- a. Errichtung und Erhaltung der Außenzäune ist Angelegenheit der Anlage.
- b. Für Wegezäune ist der Pächter in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich.

4. Umweltschützende Maßnahmen

- a. Pächter hat in seinem Garten einen Komposthaufen anzulügen, anfallende organische Abfälle dort fachgerecht zu kompostieren und im Garten zum Düngen zu verwenden.
- b. Chemische Pflanzenschutzmittel sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wobei nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden sind.
- c. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.
- d. Die Pächter sollen für Nistgelegenheiten und Tränkebecken für Vögel sorgen.
- e. Unrat und Gerümpelablagerungen in Kleingärten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen im Freien ist verboten.

5. Gemeinschaftsarbeit

Der Pächter ist verpflichtet, nach Maßgabe des Vereinsvorstandes an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Sie dienen in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtungen. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein finanzieller Ersatz festzulegen.

6. Wege- und Gemeinschaftsanlagen

- a. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten angrenzenden Flächen wie Wege, Hecken und Gräben obliegen dem Pächter.
- b. Die Lagerung von Materialien, Gerümpel u. a. außerhalb des Gartens ist grundsätzlich verboten. Nur in Ausnahmefällen darf nach Absprache mit dem Vorstand eine zeitlich begrenzte Lagerung erfolgen.

7. Allgemeine Ordnung

- a. Der Pächter ist verpflichtet, für sich, seine Angehörigen und Gäste auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten.
- b. Geräuschverbreitende Werkzeuge und Geräte können ganzjährig werktags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 benutzt werden. Durch den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten darf die Nachbarschaft nicht gestört werden.
- c. Jeder Pächter ist verpflichtet, entstehende Schäden, die durch ihn, einen Angehörigen oder Gäste verursacht wurden, dem Vorstand zu melden.
- d. Das Befahren der Wege der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist nur kurzzeitig zum Materialtransport erlaubt.

8. Wasserleitungen und Wasserverbrauch

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist.

Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Pächter. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich. Die Hauptabstellhähne werden nur vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten bedient, Schäden sind dem Vorstand anzuzeigen.

Der Pächter ist verpflichtet, den auf ihn anfallenden Wasseranteil und Festkosten zu bezahlen. Die Verlegung der Trinkwasserleitung in Gartenhütten ist nicht zulässig.

9. Elektroanlage

Die Elektroanlage bis zu den Zwischenzählern der einzelnen Pächter ist eine Gemeinschaftsanlage. Jegliche Änderungen bzw. Arbeiten an der Elektroanlage der Gemeinschaft sind streng untersagt. Nur ein vom Vereinsvorstand beauftragter Fachmann darf an der Elektroanlage entsprechende Arbeiten vornehmen.

10. Tierhaltung

Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

Schlussabstimmungen

Die Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Pachtvertrages. Die Bestimmungen des Pachtvertrages haben vor der Gartenordnung Vorrang. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und nach schriftlicher Abmahnung kann der Garten gekündigt werden. Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen den Pachtvertrag und die in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, sind vom Pächter zu tragen.

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Kleingartenanlage "Sonnenbad e. V." Ilmenau am 21.04.1995 beschlossen.

Vereinsvorstand
gez. Langbecker